


Methodenbeschreibung zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen gemäß Endlagersicherheitsuntersuchungsverordnung									 <b>BUNDEGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG</b>
Projekt	PSP-Element	Funktion/Thema	Komponente	Baugruppe	Aufgabe	UA	Lfd.-Nr.	Rev	
NAAN	NNNNNNNNNN	NNAAANN	AANNNA	AANN	AAAA	AA	NNNN	NN	Blatt: 604
SG	0330				EA	TF	0002	00	

## 9 Umfassende Bewertung des Endlagersystems für jeden Untersuchungsraum (§ 10 EndlSiUntV)

In den rvSU muss für jeden Untersuchungsraum eine umfassende Bewertung gemäß § 10 EndlSiUntV durchgeführt werden (siehe Abbildung 216). Nach BT-Drs. 19/19291, S. 52 stellt „die umfassende Bewertung des Endlagersystems [...] die zentrale Aussage einer vorläufigen Sicherheitsuntersuchung dar. Im Kern beinhaltet sie nach § 27 Abs. 1 StandAG eine Prognose über die zu erwartende Qualität des erreichbaren Einschlusses der radioaktiven Abfälle im jeweiligen Untersuchungsraum, wobei die entsprechenden Anforderungen nach § 4 EndlSiAnfV als Maßstab heranzuziehen sind.“

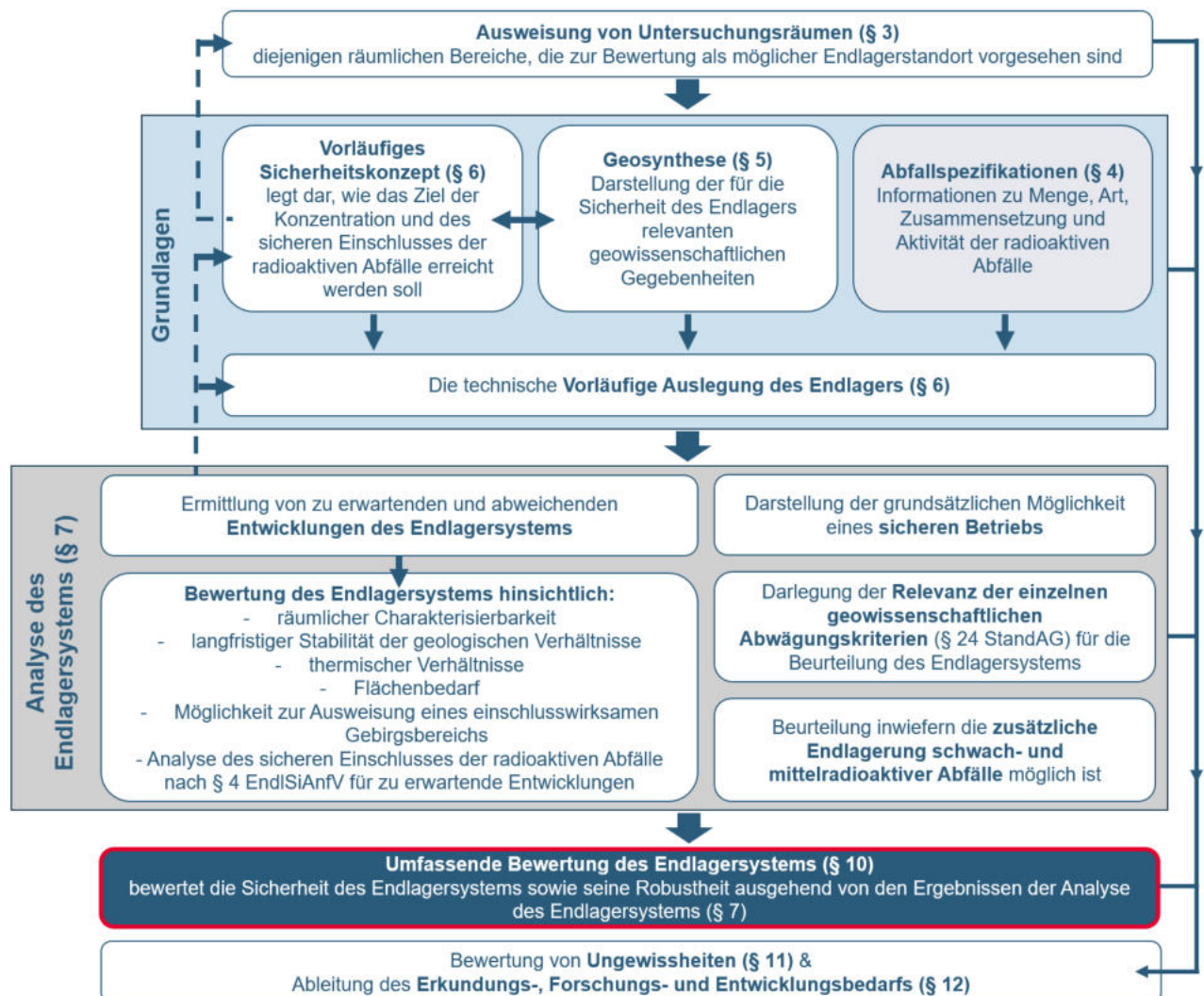


Abbildung 216: Einordnung der umfassenden Bewertung in den Kontext der rvSU in Phase I, Schritt 2 des Standortauswahlverfahrens. Das Ziel der Bearbeitung von § 10 EndlSiUntV ist die Bewertung der Sicherheit und Robustheit des Endlagersystems je Untersuchungsraum ausgehend von den Ergebnissen der Analyse des Endlagersystems (§ 7 EndlSiUntV). Im Gegensatz zu § 7 EndlSiUntV, in der jeder Aspekt

## Methodenbeschreibung zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen gemäß Endlagersicherheitsuntersuchungsverordnung



Projekt	PSP-Element	Funktion/Thema	Komponente	Baugruppe	Aufgabe	UA	Lfd.-Nr.	Rev
NAAN	NNNNNNNNNN	NNAAANN	AANNNA	AANN	AAAA	AA	NNNN	NN
SG	0330				EA	TF	0002	00

Blatt: 605

fokussiert und separat bewertet wird, bringt die umfassende Bewertung des Endlagersystems alle Aspekte und die Ergebnisse der Prüfschritte zusammen und führt zu einer Gesamtbewertung. Diese Gesamtbewertung erfolgt je Untersuchungsraum. Wurde ein Untersuchungsraum in Laufe der rvSU in Teiluntersuchungsräume unterteilt (vgl. Kapitel 5.6), so erfolgt zwar eine separate umfassende Bewertung der Sicherheit je Teiluntersuchungsraum, die Ergebnisse werden jedoch anschließend für den gesamten Untersuchungsraum zusammengeführt. Ergebnis der umfassenden Bewertung kann dabei eine differenzierte Bewertung bezüglich der Sicherheit sein.

Wie in Kapitel 1.2.1 erläutert und in Abbildung 6 dargestellt, erzeugt der prozessuale Ablauf der rvSU eine Bewertung der Sicherheit und Robustheit des Endlagersystems in Kategorien, die sich aus der Bearbeitung der vier Prüfschritte ableiten. Die Kategorisierung der Bewertungen soll der transparenten Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse der Prüfschritte dienen und kann darüber hinaus für eine flächendifferenzierte Darstellung herangezogen werden. Abbildung 217 zeigt schematisch eine solche Darstellung für einen fiktiven Untersuchungsraum. Eine wesentliche Motivation bei diesem Vorgehen ist, dadurch eine gestaffelte Bearbeitungstiefe anwenden zu können, um eine möglichst detaillierte Bearbeitung der am besten geeigneten Gebiete zu gewährleisten. Zugleich wird sichergestellt, dass alle Gebiete, auch diejenigen die keine überwiegend gute Bewertung erhalten haben, einer transparenten Eignungsprüfung unterzogen worden sind.

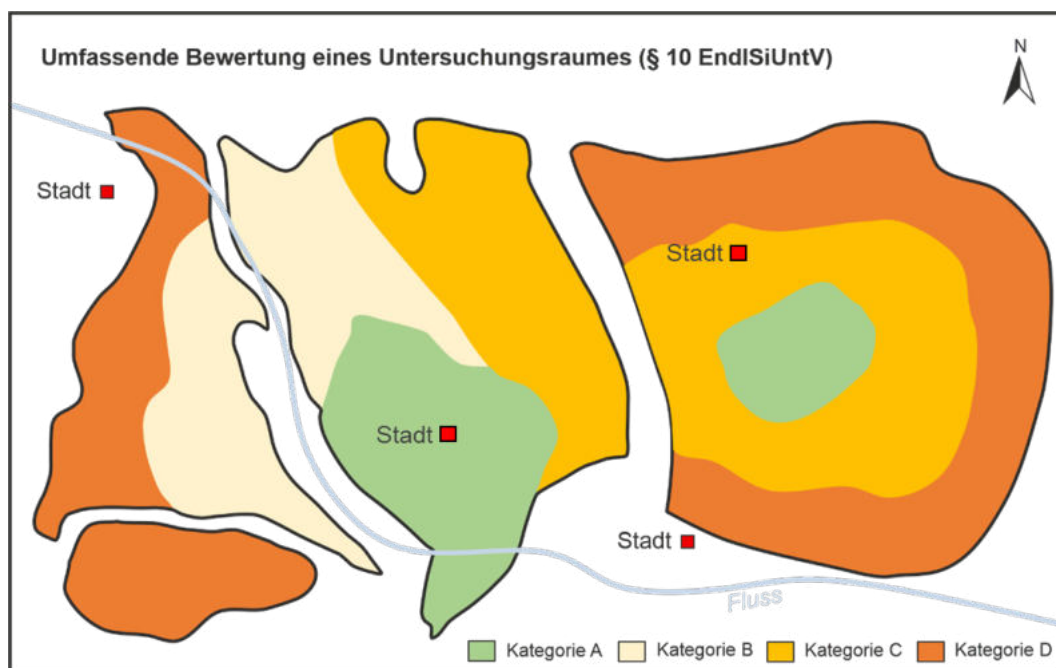


Abbildung 217: Beispielhafte Darstellung der Bewertungen in die Kategorien A bis D nach § 10 EndlSiUntV eines fiktiven Untersuchungsraums

Im Folgenden wird die Bedeutung der Bewertungen von Untersuchungsraum bzw. Teiluntersuchungsraum (oder Bereichen davon, im Folgenden als Bereiche bezeichnet) anhand der Kategorien erläutert:

## Methodenbeschreibung zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen gemäß Endlagersicherheitsuntersuchungsverordnung



Projekt	PSP-Element	Funktion/Thema	Komponente	Baugruppe	Aufgabe	UA	Lfd.-Nr.	Rev
NAAN	NNNNNNNNNN	NNAAANN	AANNNA	AANN	AAAA	AA	NNNN	NN
SG	0330				EA	TF	0002	00

Blatt: 606

- Kategorie D: Bereiche, die mit Kategorie D bewertet werden erfüllen entweder ein Ausschlusskriterium (§ 22 StandAG) oder erfüllen nicht die Mindestanforderungen (§ 23 StandAG) und dementsprechend nicht die Anforderungen an einen Endlagerstandort. Da die Anwendung der Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen in den rvSU zielgerichtet erfolgt, kann die Bewertung in Kategorie D auf jeder der Ebenen (2) bis (4) der Bearbeitungsschritte (vgl. Kapitel 1.2.1) erfolgen.
- Kategorie C: enthält Bereiche, die ungeeignet sind oder keine überwiegend gute Eignung in Bezug auf die Sicherheit und Robustheit des Endlagersystems aufweisen, da sie bei den Prüfschritten der qualitativen oder quantitativen Bewertung des sicheren Einschlusses überwiegend schlecht abgeschnitten haben.
- Sicherheitsgerichteter Diskurs: Es wird zum jetzigen Zeitpunkt in der Methodenentwicklung erwartet, dass die Bereiche, die nicht in Kategorie C oder D fallen, anschließend weiter nach ihrer Eignung in einer integralen Sichtweise diskutiert werden, um die am besten geeigneten von den weniger guten Bereichen zu trennen. In einem letzten Prüfschritt, dem sicherheitsgerichteten Diskurs, sollen daher im Rahmen von § 10 EndlSiUntV alle bislang erfolgten qualitativen und quantitativen Bewertungen gemeinsam betrachtet werden. Dieser Diskurs wird verbalargumentativ erfolgen, aber ergänzend die Evaluierung von entsprechenden Kennzahlen enthalten. Das Ergebnis des sicherheitsgerichteten Diskurs sind Bereiche, die in Kategorie A oder Kategorie B fallen. Kategorie A enthält Bereiche, welche die am besten geeigneten Gebiete in Bezug auf Sicherheit und Robustheit aufweist.

Im Ergebnis der umfassenden Bewertung ist vorgesehen, dass ausschließlich Bereiche, die nach Kategorie A bewertet wurden, im Anschluss an die rvSU im Rahmen von § 14 StandAG einer erneuten Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien unterzogen werden. Darüber hinaus erfolgt nur für diese Bereiche der Kategorie A die Bewertung von Ungewissheiten (§ 11 EndlSiUntV, siehe Kapitel 10), die Ableitung des Erkundungs-, Forschungs- und Entwicklungsbedarf (§ 12 EndlSiUntV, siehe Kapitel 11), die Beurteilung der Möglichkeit zur zusätzlichen Endlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen (§ 7 Abs. 6 Nr. 4 EndlSiUntV, siehe Kapitel 8.9) sowie die Bewertung der Relevanz der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien (§ 7 Abs. 4 EndlSiUntV, siehe Kapitel 8.8).

In einem Untersuchungsraum können, wie oben dargestellt, mehrere räumlich getrennt voneinander liegende Bereiche als am besten geeignet (Kategorie A) ermittelt werden. Im Sicherheitsuntersuchungsbericht zu jedem Untersuchungsraum werden diese Bereiche dann jeweils einzeln vorgestellt.